

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.05.2021 die nachstehende Praktikumsordnung für den Double Degree Masterstudiengang Religion in the Public Sphere beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 22.09.2021 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) i. V. m. Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in Eilkompetenz genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2021 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Double Degree Masterstudiengang *Religion in the Public Sphere* an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Religion in the Public Sphere* an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) Ein Praktikum im In- oder Ausland unter Supervision ist seitens der an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikulierten Studierenden alternativ zu einem Forschungsprojekt oder einem Auslandsstudienaufenthalt (*Window of Mobility*) verbindlicher Bestandteil des Studienganges im *Field Module Home Track*. Studierende der Università Roma Tre und der Södertörn Högskola im Double Degree Track absolvieren ein Praktikum mit Supervision alternativ zu einem Forschungsprojekt. Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Auswahl der Einrichtung und Absprache der Praktikumsform finden gemeinsam mit dem/der Modulbeauftragten vorab statt, die zum Praktikum auf Grund ihrer fachlichen und regionalen Expertise beraten, statt.
- (3) Die formlos nachzuweisende Beratung stellt sicher, dass die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, dass der/die Studierende die gewünschte Qualifikation erhält und das Praktikum den Studiengangszielen entspricht.
- (4) Das Praktikum wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (5) Das Praktikum wird im Rahmen des *Field Module Home Track* für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Umfang von mindestens vier Monaten plus Supervision im Umfang von 1 SWS absolviert. Studierende der Università Roma Tre und der Södertörn Högskola leisten das Praktikum im Umfang von mindestens einem Monat plus Supervision im Umfang von 1 SWS im Modul *Field Module Double*

Degree ab. Das Praktikum ist bei einer in- oder ausländischen Einrichtung durchzuführen, die inhaltlich den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht.

Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat.

- (6) Das Praktikum wird entweder in einem Semester (empfohlen im 3. Semester) oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumsstagen durchgeführt. Es ist auch möglich die maximal viermonatige Praktikumszeit zu splitten und bei verschiedenen Einrichtungen zu absolvieren.
- (7) Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Masterstudium abgeleistetes Praktikum anrechnen lassen, sofern es als gleichwertig anerkannt werden kann. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Regelungen der Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für das Praktikum ist von Studierenden der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von 10 Seiten anzufertigen, von Studierenden der Università Roma Tre und der Södertörn Högskola im Double Degree Track als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von 5 Seiten. Der Bericht gliedert sich in 1. Skizzierung der Bewerbungsphase, 2. Vorstellung der Einrichtung unter Angabe der Kontaktdaten, 3. Erläuterung der Praktikumsstätigkeit, 4. Betreuung im Praktikum und 5. kritische Reflexion des Praktikums. Die Vorlage des Praktikumsberichts bei dem/der Modulverantwortlichen ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Entscheidend für die Beurteilung ist der Nachweis, dass der/die Studierende die Fähigkeit besitzt, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. Erbrachte Leistungen werden seitens des/der Modulbeauftragten bescheinigt.
- (2) Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss Beschwerde einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des/der Modulverantwortlichen über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums/der Praktika oder ggf. eine Überarbeitung des Berichts.
- (3) Eine Prüfungsleistung entfällt. Für die, die das Praktikum unter Supervision im *Field Module Home Track* bzw. *Double Degree* absolvieren, schließt das Modul unbenotet ab.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2021 in Kraft.